

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Caritas Erziehungshilfe gGmbH,  
Georg-Gröning-Str. 55, 28209 Bremen**

- im Folgenden Einrichtungsträgerin genannt -

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII**

geschlossen:

---

**1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Caritas-Erziehungshilfe gGmbH, Georg-Gröning-Str. 55, in 28209 Bremen - im Folgenden Einrichtungsträgerin genannt - in der **Inobhutnahme der St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe**, St. Magnus-Str. 6a, 28217 Bremen für Mädchen ab 12 Jahren und Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung nach § 42 SGB VIII sowie im Anschluss an die Inobhutnahme auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen von befristeten Hilfen / Übergangsplätzen in einer vollstationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII haben.
- 1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGBVIII vom 15.11.2001 in der zurzeit gültigen Fassung.

**2. Leistung**

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von insgesamt 5 Plätzen zugrunde. Die Inobhutnahme- bzw. Übergangsplätze sind für Mädchen ab 12 Jahren. Die Leistungen der Inobhutnahme werden gesamtheitlich mit den befristeten Übergangsplätzen erbracht (Systemplätze). Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, daran anschließend können sich bis zu 3 Monaten befristete vorübergehende stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII.
- 2.3 Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des **Leistungsangebotstyps Nr. 15 – Inobhutnahme – der Anlage 2.15 zum Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGBVIII**. Der

Leistungsangebotstyp wird durch die von der Caritas-Erziehungshilfe gGmbH für die Inobhutnahme und befristeten Übergangsplätze erstellte Leistungsbeschreibung modifiziert bzw. ergänzt. Sie gelten in ihrer Gesamtheit und sind in Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 2.4 Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis ergeben sich aus diesen Leistungsbeschreibungen.
- 2.5 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.8 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind nicht im Leistungsentgelt enthalten. Für Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe sind keine Aufwendungen im Entgelt eingerechnet.

### **3. Leistungsentgelt**

- 3.1 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01.07.2025** beträgt die **Gesamtvergütung**:

**€ 552,18 pro Person/täglich**  
(Freihaltegeld € 496,96 pro Person/täglich)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot (=Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung) in Höhe von

**€ 544,50 pro Person/täglich**

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**€ 7,68 pro Person/täglich**

- 3.2 Bei vorübergehender Abwesenheit des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Inobhutnahme-Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.
- 3.3 Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen.
- 3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde (z.B. durch die Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt).

#### **4. Geltungsdauer**

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.07.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungs-entgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile.
- 4.3 Werden die Leistungen und Vergütungen der Systemplätze (Inobhutnahme / befristete Hilfen, Übergangsplätze) durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden die Einrichtungsträgerin im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.
- 4.4 Die Einrichtungsträgerin reicht monatlich die Belegungsstatistik bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration beim Referat 14 (Entgeltreferat), Bahnhofsplatz 29 28195 Bremen ein.

#### **5. Belegungsabhängiger Erlösausgleich**

- 5.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich vereinbart:
  - Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von [REDACTED] verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von [REDACTED] zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
  - Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von [REDACTED] hat die Einrichtung zu tragen. Darüberhinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von [REDACTED] entgangenen Entgelteinnahmen.
- 5.2 Sofern für die Zeit ab 01.07.2026 noch keine Anschlussvereinbarung vorliegt, gilt das Verfahren für den Erlösausgleich auch für die Zeit bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung. Falls es zu einer Neuregelung des Verfahrens kommen sollte, gilt Ziffer 4.2 dieses Vertrages.
- 5.3 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags legt die Einrichtungsträgerin spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- 5.4 Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

#### **6. Prüfungsvereinbarung**

- 6.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab.

- 6.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.
- 6.3 Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung werden alle 2 Jahre in einem Qualitätsentwicklungsbericht die Maßnahmen der Einrichtungsträgerin zur Qualitätssicherung und -entwicklung dokumentiert und beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

## 7. Sonstiges

- 7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine Wirksame zu ersetzen, die der Unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnge setz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.
- 7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des Tarifvertrages AVR Caritas und des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Caritas-Erziehungshilfen gGmbH in der aktuellen Fassung und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an seine Mitarbeitenden weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

7.5 Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bremen, im Juni 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend  
und Integration**  
Im Auftrag

### Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung (LAT Nr. 15 „Inobhutnahme“)  
Anlage 2: Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.07.2025-30.06.2026

# St. Johannis Kinder-und Jugendhilfe

## Leistungsbeschreibung: Inobhutnahme für Mädchen



Leistungsangebotstyp Nr. 14	Inobhutnahme
<b>1. Art des Angebots</b>	<p>5 Vollstationäre Inobhutnahmestätten für Mädchen ab 12 Jahren bis zur Volljährigkeit in der St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe, ION für Mädchen, St.-Magnus-Str. 6a in 28217 Bremen Träger: Caritas-Erziehungshilfe gGmbH</p> <p>als Unterbringung im Anschluss an eine Inobhutnahme durch das Amt für Soziale Dienste.<sup>1</sup></p> <p>Der Aufenthalt soll die Dauer von 12 Wochen nicht überschreiten.</p>
<b>2. Rechtsgrundlage</b>	§ 42 SGB VIII
<b>3. Allgemeine Zielsetzung</b>	<p>Die Aufnahme in der Inobhutnahme für Mädchen kann zu jedem Zeitpunkt bei Tag und Nacht erfolgen. Wir stellen einen Schutzraum bereit, um den Mädchen nach vorangegangenen Krisensituationen Sicherheit und Stabilität zu bieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung und Versorgung der in Inobhut genommenen Minderjährigen.</li> <li>• Klärung der familiären Bezüge mit dem Ziel der Stärkung und des Erhalts.</li> <li>• Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation zwischen Einrichtung, AfSD, den Herkunfts-familien und anderen Fachdiensten.</li> <li>• Entwicklung von Rückkehrperspektiven von Minderjährigen in ihr Herkunfts-milieu ggf. mit ambulanten bzw. teilstationären Leistungen</li> <li>• Begleitung des Prozesses in differenzierte stationäre Anschlusshilfe; z.B. der Familienpflege, dem betreuten Wohnen, der Heimerziehung.</li> </ul>
<b>4. Personenkreis</b>	<p>Mädchen ab 12 J. in besonderen Krisensituationen die zuvor durch das Jugendamt in Obhut genommen wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunfts-familien oder sonstigem Lebensumfeld aktuell nicht sichergestellt ist,</li> <li>• die Gewalterfahrungen gemacht haben,</li> <li>• die vernachlässigt werden,</li> <li>• die sich in Gefährdungssituationen befinden und geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist, die ihr Elternhaus verlassen und um Inobhutnahme bitten</li> </ul>
<b>5. Inhalte der Leistung</b>	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.</p> <p>Die Einrichtung stellt sicher, dass die Mitarbeitenden regelmäßig Fachberatung, Supervision, Fortbildung und Deeskalationstraining in Anspruch nehmen können.</p>
<b>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</b>	<p>Die ION in St. Johannis befindet sich in einem kleinen Einfamilienhaus im Bremer Stadtteil Walle hinter dem Haupthaus der Einrichtung St. Johannis, der Zugang erfolgt etwas geschützt über einen Grünstreifen. Im Haus stehen den Mädchen drei Einzelzimmer und ein Doppelzimmer zur Verfügung, sowie zwei Toiletten, zwei Duschen und ein größeres Badezimmer inkl. Badewanne und einem weiteren WC.</p> <p>Alle Räume sind altersangemessen und der jeweiligen Funktion entsprechend ausgestattet, alle geltenden Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Die Zimmer sind mit einem Bett, Kleiderschrank inkl. Safe, Schreibtisch, Stuhl und Regal bzw. Nachtschrank und Nachtlampe ausgestattet</p> <p>Den Mitarbeiterinnen stehen zusätzlich ein Büro mit Schlafmöglichkeit für die Nachbereitschaft und ein separates Badezimmer zur Verfügung.</p>

# St. Johannis Kinder-und Jugendhilfe

## Leistungsbeschreibung: Inobhutnahme für Mädchen



	<p>Die Gemeinschafts- und Nutzräume sind mit dem betriebsüblichen Inventar wie Couch, Tisch, Stühlen, Fernseher mit Netflix-Anschluss, etc. sowie mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial ausgestattet. Für die Raum- bzw. Einrichtungsgestaltung werden deeskalierender Kriterien berücksichtigt.</p>
<b>5.2 Verpflegung</b>	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung und Verpflegung der Kinder und Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit am Tag, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken. Bei nächtlichen Aufnahmen erfolgt eine Erstversorgung.</p>
<b>5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung</b>	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrnehmung der Aufsichtspflicht</li> <li>• Ausführliches Aufnahmegerespräch zur Abklärung der Notlage und den Bedarfen.</li> <li>• Beobachtung, Begleitung und altersadäquate Förderung der vorhandenen Kompetenz und alters- und entwicklungsadäquates Umgehen mit den einzelnen Minderjährigen</li> <li>• Überprüfung eventueller Gefährdungen –</li> <li>• Entwicklungsangemessener Umgang mit Gefährdungsmöglichkeiten</li> <li>• Stabilisierung, verlässliche Alltagsstruktur bieten</li> <li>• Information und Kontakt zum Amt für Soziale Dienste und ggf. Elternhaus</li> <li>• Krisenintervention bei zugespitzten Interaktionen und Aggressionsausbrüchen</li> <li>• Sicherstellung einer adäquaten Gesundheitsvorsorge und Körperpflege – Anleitung zur regelmäßigen Körperpflege bei Bedarf, wie auch Sicherstellung einer notwendigen Therapie – Medikamente, etc. –, Dokumentation über besondere Erkrankungen und Umsetzung von Maßnahmen bei akuten Erkrankungen und bei gravierenden Gesundheitsauffälligkeiten.</li> <li>• Förderung des Schulbesuches</li> <li>• Verhaltensbeobachtungen und Analyse</li> <li>• Regelmäßige zielführende Perspektivgespräche mit den Kindern und Jugendlichen zur Perspektive, aktuellen Bedarfen</li> <li>• Fachlicher Austausch im Team, um Verläufe von Entwicklung zu erfassen, Ziele zu überprüfen und Interventionen hinsichtlich ihrer Effektivität abzustimmen</li> <li>• Kurzfristiger Austausch mit dem zuständigen Sozialdienst des zuständigen Kostenträgers, um Verläufe darzustellen, Entwicklungen aufzuzeigen, Verhaltensbeobachtungen darzustellen.</li> <li>• Sozialpädagogische Interventionen bei Kontakten und Besuchen mit dem Herkunftsumfeld</li> <li>• Sozialpädagogische Diagnostik/Stellungnahme zur Unterstützung bei der Perspektiventwicklung</li> <li>• Erstellung eines Abschlussberichts ab 14 Tage Unterbringung</li> <li>• Unterstützung bei der Benennung von Gewalterfahrungen</li> <li>• Gewährung und Sicherstellung von Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten.</li> <li>• Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. die Einleitung und Begleitung medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen.</li> <li>• Mitwirkung bei der Rückführung ins Elternhaus.</li> <li>• Vorbereitung der Minderjährigen zur Vermittlung in eine außfamiliäre Anschlussmaßnahme, z.B. Pflegefamilie, betreutes Wohnen oder Heimunterbringung.</li> <li>• Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes und anderer Institutionen, z. B. der Erziehungsberatungsstellen oder der</li> </ul>

	<p>Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung der Kinderrechte</li> <li>• Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>• Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.</li> </ul>
<b>6. Personelle Ausstattung</b>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Diplom-Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen und Erzieherinnen- (50%/50%) In der Regel ist die Einrichtung doppelt besetzt (Ausnahme in der Nacht und Zeiten am Wochenende). Vgl. Rahmendienstplan</p> <p>Eine Nachbereitschaft ist vor Ort jede Nacht in der ION anwesend. Die Nachbereitschaft wird sowohl über Fachkräfte, wie Nichtfachkräfte mit päd. Kompetenzen durchgeführt,</p> <p><u>Abweichungen zu den Betreuungszeiten</u>  <u>Absprachen aus Fachgespräch vom 07.06.23</u></p> <p>Da es in der ION keine Doppeldienste in der Nacht gibt wird die nächtliche Rufbereitschaft (z.B bei Abgängigkeit der Betreuten) für die ION in der St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe laut Frau Reiners zukünftig (weiterhin) über den KJND sichergestellt.</p> <p>Rückmeldung von Frau Reiners (Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration  Referat 20, Junge Menschen in besonderen Lebenslagen)  zu den Absprachen des Fachgesprächs am 07.06.23- Mail vom 15.08.23:</p> <p><i>Mit dem neuen LAT und der damit verbundenen besseren Ausstattung der Inobhutnahmeneinrichtungen soll u. a. erreicht werden, dass die Träger nachts die in Obhut genommenen Mädchen zurück in die Einrichtung holen, wenn sie z. B. von der Polizei aufgegriffen wurden.</i></p> <p><i>Aus fiskalischen Gründen konnten wir dies mit der Caritas, St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe, ION Mädchen nicht umsetzen. Hier muss der KJND weiter im vollen Umfang tätig sein.</i></p> <p><i>Ich bitte dies an die Kolleg:innen im ASD Junge Menschen weiterzugeben.</i>  <i>Ich rufe es auch in der Fako am 24. August 23 auf.</i></p> <p><b><u>Personalanhaltswerte:</u></b></p> <p><b>Betreuung: in der Regel 1 zu 0,9 bis 1,2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,91 VK Nachbereitschaft (Präsenz)</li> <li>• 7,16 VK Fachkräfte ( Sozialpäd. /, Erzieherinnen)</li> </ul> <p><b>Weitere Fachkräfte:</b></p> <p>Psycholog*in: 0,05 VK</p> <p><b>Fachliche Leitung:</b> 1:16, - 0,31 VK</p> <p><b>Geschäftsleitung/Verwaltung:</b> Einzelvertragliche Regelung</p> <p><b>Hauswirtschaft Reinigung/Technik:</b> Einzelvertragliche Regelung</p>
<b>7. Umfang der Leistung</b>	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“.

# St. Johannis Kinder-und Jugendhilfe

## Leistungsbeschreibung: Inobhutnahme für Mädchen



	Erster und letzter Tag wird jeweils als ganzer Tag finanziert.
<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial Vgl auch 5.1.
<b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</li> <li>• Ggf. Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im Außenbereich.</li> <li>• Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.</li> <li>• Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinvantart.</li> <li>• Krisenfestes Inventar und Notfallversorgung</li> <li>• Sicherung gegenüber Übergriffen</li> <li>• Erhöhter Renovierungsbedarf</li> </ul>
<b>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und –entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
<b>11. Leistungsentgelt</b>	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p><b>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Taschengeld</li> <li>• Bekleidungspauschale,</li> <li>• für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,</li> <li>• mehrtägige Klassenfahrten,</li> <li>• Ersteinkleidung.</li> </ul>

Erstellt:

gemäß Fachgespräch vom 07.06.23 und Verhandlungsergebnis vom 11.10.23